

S01 – Antrag zur Kreissatzung

Antragsstellende: Kreisvorstand

Die Mitgliederversammlung gibt sich folgende Satzung:

„Für alle nicht in dieser Satzung explizit aufgeführten Sachregelungsverhalte gelten die Landessatzung der Partei „DIE LINKE Hessen“ bzw. die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

1. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- 1) Der Kreisverband führt die Bezeichnung „DIE LINKE. Rheingau-Taunus“. Die Kurzform lautet „DIE LINKE. RTK“.
- 2) DIE LINKE. RTK ist die Organisation der Partei DIE LINKE im Landkreis Rheingau-Taunus im Bundesland Hessen.
- 3) Sie hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.
- 4) Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Rheingau Taunus.
- 5) Der Sitz des Kreisverbandes ist Idstein.
- 6) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder des Kreisverbands

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ist in der Bundessatzung geregelt.

Ergänzend verpflichten sich alle Mitglieder des Vorstands, Sprecher*innen der Ortsverbände sowie Abgeordnete der kommunalen Vertretungen zur Teilnahme an einer Schulung über Sexismus und sexuelle Gewalt.

§ 5 Gastmitglieder

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§ 7 Basisorganisationen

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§ 8 Mitgliederentscheide

- 1) Zu allen politischen Fragen in dem Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.
- 2) Das Ergebnis der Mitgliederentscheids hat den Rang eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung.
- 3) Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend der Kreismitgliederversammlung zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.
- 4) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - a) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
 - b) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung

- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Kreisverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- 6) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- 7) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§9 Gleichstellung

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§10 Geschlechterdemokratie

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

§11 Jugendverband

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

3. Die Gliederung des Kreisverbandes

§12 Der Kreisverband

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§13 Ortsverbände

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

4. Die Organe und Gremien des Kreisverbandes

§ 14 Organe und Gremien des Kreisverbandes

Die Organe und Gremien des Kreisverbandes sind:

- 1) Die Kreismitgliederversammlung
- 2) Der Kreisvorstand
- 3) Die Kreisfinanzrevisionskommission
- 4) Die Vertrauensgruppe

Die Kreismitgliederversammlung

§15 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Partei im Kreis Rheingau-Taunus. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- 2) Der Kreismitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung und die Grundsätze der Partei
 - b) die Satzung des Kreisverbandes
 - c) Die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen
 - d) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission
 - e) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes und der Vertrauensgruppe
 - f) die Auflösung des Kreisverbandes
- 3) Die Frist für Anträge zur KMV ist eine Woche vor der KMV. Die Anträge sind an den Kreisvorstand zu senden. Dieser bestätigt die Einsendung.
- 4) Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern das Ereignis, auf das sie sich beziehen nach der Antragsfrist stattgefunden hat und 20% der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.
- 5) Die Kreismitgliederversammlung wählt:
 - a) Den Kreisvorstand
 - b) Die Vertrauensgruppe
 - c) Die Kreisfinanzrevisionskommission
 - d) Die Delegierten zum Landesparteitag
 - e) Die Vertreter*innen zur Vertreter*innenversammlung
 - f) Die Delegierten zum Bundesparteitag

- g) Wahllisten und Kandidat*innen für die Kommunalwahlen

§16 Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung

Dem Parteitag gehören die Mitglieder des Kreisverbands an.

§17 Einberufung und Arbeitsweise der Kreismitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 2) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder einberufen. Eine E-Mail ist eine schriftliche Nachricht.
- 3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer außerordentlichen KMV darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- 4) Eine ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung muss unverzüglich spätestens innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 25% der Mitglieder beantragt wird.
- 5) Anträge an die Kreismitgliederversammlung können bis spätestens 7 Tage vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens 48 Stunden vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung können die Fristen verkürzt werden.
- 6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- 7) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange eine Kreismitgliederversammlung keine Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung der vorhergehenden Kreismitgliederversammlung.
- 8) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung eine Sitzungsleitung, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission sowie eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- 9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.
- 10) Das Protokoll muss allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Es ist gültig, wenn 14 Tage nach Veröffentlichung keine Einwände beim Kreisvorstand gemeldet wurden.

§18 Internetmitgliederversammlung

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

Kreisvorstand

§19 Aufgaben des Kreisvorstands

Ist in der Landessatzung geregelt.

Ergänzend:

- (2) h) die Zusammenarbeit mit der Vertrauensgruppe, um für die Umsetzung des Verhaltenskodex (§22 (2)) auf Veranstaltungen und Versammlungen zu sorgen und auf Grundlage der Vorschläge der Vertrauensgruppe nach §22 Maßnahmen zu beschließen, die bestmöglichen psychischen und physischen Schutz bieten.

§20 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- 1) Die Kreismitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Kreisvorstand. Die Größe des Vorstands wird auf der Kreismitgliederversammlung beschlossen. Stellt die Linksjugend [solid] keine*n Vertreter*in im Kreisvorstand darf sie ein beratendes Mitglied benennen.
- 2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) zwei Kreisvorsitzenden
 - b) einer/m Kreischatzmeister*in

- c) Beisitzenden
- 2) Die Kreismitgliederversammlung kann eine kürzere Amtszeit beschließen.
- 3) Eine Amtszeit darf mit besonderer Begründung um höchstens 3 Monate verlängert werden.

§21 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

Vertrauensgruppe

§22 Aufgaben der Vertrauensgruppe

- 1) Die Vertrauensgruppe ist Anlaufstelle bei verbalen und physischen sexualisierten Übergriffen durch Parteimitglieder.
- 2) Die Vertrauensgruppe ist für das Erstellen eines Verhaltenskodex zuständig. Der Kodex muss geeignet sein, Betroffenen der unter §22 geregelten Vorfälle bestmöglichen psychischen und physischen Schutz zu bieten.
- 3) Die Vertrauensgruppe hört die Betroffene/n an, organisiert Schutz, Unterstützung und Solidarität und sie dokumentiert den Fall. Gegebenenfalls vermittelt sie zu Beratungsstellen. Bei Bedarf und in Absprache mit den Betroffenen vermittelt sie auch mit anderen Stellen oder Beschuldigten und verweist Beschuldigte an Einrichtungen der Täter*innenprävention.
- 4) In Fällen sexualisierter Übergriffe schlägt die Vertrauensgruppe in Absprache mit der betroffenen Person (Schutz-)Maßnahmen vor, die es der Betroffenen erlauben, weiterhin am Parteileben teilzunehmen. Über die vorläufigen zeitlich auf sechs Monate befristeten Maßnahmen entscheidet der Kreisvorstand schriftlich begründet in einfacher Mehrheit. Ferner kann die Vertrauensgruppe dem Kreisvorstand folgende Punkte zur Beschlussfassung vorschlagen:
 - a) Schulungen
 - b) Anwesenheitsregelungen, um weiteren Kontakt zu vermeiden
 - c) Ausschluss von Veranstaltungen der Partei
 - d) Ausschluss von Sitzungen der Partei
 - e) Ausschluss von Versammlungen
 - f) Das Ruhen lassen von Ämtern
 Bei Listenversammlungen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.
- 5) Der Kreisvorstand hat die Landesschiedskommission bei den Maßnahmen 5 c bis f in jedem Fall zu informieren, um ein Schiedsverfahren zur endgültigen Entscheidung zu eröffnen. Die Mitteilung gilt gleichzeitig als Antrag auf die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.
- 6) Die Vertrauensstellen der Landes- und Bundesebene sind in Rücksprache mit der Betroffenen bei allen unter 5 aufgeführten Maßnahmen zu informieren.
- 7) Die suspendierte Person kann ein Mitglied benennen, das deren Interessen auf Versammlungen vertritt.
- 8) Die Vertrauensgruppe darf in Rücksprache und mit Zustimmung der betroffenen Person stellvertretend für diese sexistische Gewalt bei der Landesschiedskommission melden und Parteiordnungsverfahren beantragen. Dabei steht die Vertrauensgruppe vor der Landesschiedskommission nicht in der Pflicht, Bezug auf die Betroffene(n) zu nehmen.

§23 Zusammensetzung und Wahl der Vertrauensgruppe

- 1) Die Kreismitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr eine Vertrauensgruppe. Die Größe der Vertrauensgruppe wird auf der Kreismitgliederversammlung beschlossen und kann auch eine einzelne Person sein.
- 2) Die Mitglieder der Vertrauensgruppe dürfen kein Mitglied des Kreis-, Landes- oder des Parteivorstandes oder eines sonstigen Gremiums der Mitgliederversammlung sein und kein Mandat innehaben, sowie kein Arbeitsverhältnis mit der Partei oder einer Fraktion haben.
- 3) Jede Person darf kandidieren, auch wenn sie kein Mitglied der Partei oder der Linksjugend [solid] ist. Sie sind an die Grundsätze der Partei gebunden.

§24 Arbeitsweise der Vertrauensgruppe

- 1) Die Vertrauensgruppe ist nicht weisungsgebunden.
- 2) Die Vertrauensgruppe berichtet einmal im Jahr der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.

5. Die Finanzen des Kreisverbandes

§25. Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§26 Finanzplanung und Rechenschaftspflicht

- 1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- 2) Sofern Ortsverbände finanzielle Mittel des Kreisverbandes bekommen, müssen diese darüber einen jährlichen Rechenschaftsbericht erstellen.

§27 Finanzrat

Entfällt auf Kreisebene

§28 Finanzrevisionskommission

- 1) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommission zu bilden. Diese wird durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gewählt. Sie besteht aus min. 2 Mitgliedern.
- 2) Mitglieder von Vorständen aller Ebenen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.
- 3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- 4) Die Finanzrevision prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Kreismitgliederversammlungen.

Allgemeine Verfahrensregeln der Partei:

§29 Öffentlichkeit

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§30 Anträge

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§31 Einladung und Beschlussfähigkeit

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§32 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

§33 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- 1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesverbandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuss bzw. den zuständigen Bundesausschuss/Landesrat.
- 3) Kein Parteiamt darf länger als 8 Jahre durch das selbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- 4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträger*innen der Europa-, der Bundes-, der Landes- oder Kommunalebene sein.
- 5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes oder der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§34 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt.

Wahlvorschläge

§35 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§36 Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen sowie Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum hessischen Landtag

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§37 Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

Ist in der Landessatzung abschließend geregelt.

§38 Landesschiedskommission

Entfällt auf Kreisebene.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§39 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Diese Kreissatzung wurde am 17. September 2022 auf der Kreismitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Rheingau-Taunus angenommen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.